

examiniere und respective justificiren lassen, und allen obgedachten Kayserl. Verordnungen ohne Ausnahm genauest nachleben: Auch übrighens sich gegen die untergebene Bürger, so lange Sie in dem Schrancken ihrer Schuldigkeit verbleiben, ohne animosität, passion, oder Hitzigkeit, sondern mit aller väterlichen Liebe, Glimpf und Gelassenheit, auch solchergestalt, (wie es derselbe vor Gott den Allmächtigen und Jhro Kayserl. Maj. zu verantworten getrauet) zu bezeigen, befließen seyn, mithin weder der klagenden Bürgerschaft, oder einigem Mitglied davon in particulari, den hieher genommenen Recours, auf einige Weise entgelten lassen, noch auch hinfüro einigen Anlaß mehr zu weitem befugten Klagen, von selbst geben, damit Jhro Kayserl. Maj. nicht endlichen genöthiget würden, die von der Bürgerschaft schon längst gebethene *Local-* oder auch *Manutencenz-Commission, sumptibus* derjenigen Rath's-Glieder, so selbige verursachen, zu erkennen. oder andere noch schärffere Kayserl. Verfügungen, gegen die diesfalls schuldig-befindende, ohnaußbleiblich ergehen zu lassen.

## Nr. II.

Extract. Concl. Cæs. de 12. Dec. 1738.

Nachdeme nun auß allen obigen Umständen so viel wahrzunehmen, das denen Kayserl. Verordnungen, so doch zu wiederherstell- und verbesserung des gemeinen Wesens und Wohlfahrt lediglich angesehen, fast in keinem Stück nachgelebet worden, sondern alles auf die lange Bank hinauß verschoben oder endlich gar wieder vernichtet oder vereitelt werden wolle: So verlangten Jhro Kayserl. Maj. gnädigst und ernstlich, daß Magistratus allen denen Puncten des Conclisi, und zwar in der Ordnung, wie Selbiges es mit sich bringet, ohne Auslassung eines einigen Puncts, und zwar ohne, daß man bald da, bald dort, nach Willkühr einen heraus nehme, mithin vollständig und genau, gehorsamst nachleben und, wie solches alles vollkommen bewerkstelliget, punctatim aller unterthanigst und so gewis *intra terminum duorum mensium* anzeigen solle, als sonst allerhöchst. Dieselbe sich endlichen gemüßiget sehen würden, zu vollbringung der Kayserl. *judicatorum, sumptibus* derjenigen, so es gehemmet oder gehindert, eine Kayserl. *Commission, in loco* Weissenburg, selbst allergnädigst an zu ordnen und der Sache noch tiefer auf den Grund sehen zu lassen.

## Nr. III.

Extract. Concl. Vic. Rhen. de 20. Nov. 1741.

Unbey solcher gestalten zu befördern, daß beyde Durchlauchtigste Herren Vicarii nicht genöthiget werden mögten, in Verfolg der eheborig. Kayserl. Verordnungen. eine *local-Commission* zu ernennen und mit würcklicher Verfallung in die angedrohte Straff, wider sie verfahren zu lassen.

## Nr. IV.

Extract. Concl. Cæs. de 11. Aug. 1742.

Nachdeme nun Kayserl. Maj. mißfällig ersehen müssen, daß nach vierjährigem Verlauf, sothane allerunterthänigste Paritions-Anzeige nicht gethan, weniger auch sonst pariret worden: Gestalten dann, ob dem Anschluß des mehrern zu ersehen, welcher gestalten die Bürgerschaft von neuem grosse Beschwerthen darüber führe, daß denen Kayserlichen und Vicariats-Verordnungen, so doch zu Wiederherstell und Verbesserung des gemeinen Wesens und Wohlfahrt lediglich angesehen, fast in keinem Stück nachgelebet worden:

Als befehlten Kayserl. Maj. nochmahls alles Ernstes, obgedachte allerunterthänigste Paritions-Anzeige, sonder einigen Anstand, auf vorgeschriebene Weise, von Punct zu Punct, langstens in Monaths-Grist, so gewis zu erstatten, als in unversehrtten niedrigen Fall, dessen ohnerwartet Allerhöchst dieselbe länger keinen Anstand nehmen würden, nicht nur die schon angedrohte *local-Commission, sumptibus* dererjenigen die an der Imparition Theil nehmen, erkennen und expediren, sondern auch mit würcklicher Condemnation in die angedrohte Straff eines Marck löthigen Goldes, und folglich würcklicher Execution, wider jedweden Rath's-Verwandten, der diesfalls nachlässig, oder widerspänstig erfunden würde, verfahren zu lassen.

